

Fairness einfordern

Claim-Management muss schon in der Angebotsphase ansetzen. Der Bieter hat sich mit einer Ausschreibung bauwirtschaftlich, rechtlich und technisch auseinanderzusetzen, um Risiken richtig einzuschätzen. Angebotsgrundlagen und Ausschreibungsbedingungen sind oft widersprüchlich, unvollständig und fehlerhaft. Sowohl im Bereich der öffentlichen als auch im Bereich der privaten AG wird versucht, eine Vielzahl von Risiken auf die Bieter zu überwälzen. Handelt es sich dabei um unkalkulierbare Risiken, steht dies im Widerspruch zum Bundesvergabegesetz (BVerG), das ausdrücklich die Überwälzung unkalkulierbarer Risiken verbietet. Ausschreibungen müssen so gestaltet sein, dass es den Bietern möglich ist, ohne großen Aufwand und Mühe eine Kalkulation durchzuführen und vergleichbare Angebote zu legen. Als Richtschnur ist in diesem Zusammenhang die ÖNorm B 2110 zu nennen, die vom OGH mehrfach als ausgewogene Vertragsordnung qualifiziert wurde.

Wie kann sich der Bieter gegen unfaire Verträge wehren? Im Bereich der öffent-

lichen AG bietet das BVerG die Möglichkeit, über Bieterfragen eine Änderung anzuregen oder eine Ausschreibung vor Anbotslegung von den Vergabekontrollbehörden überprüfen zu lassen. Nachprüfungsanträge müssen rechtzeitig (drei bis sieben Tage vor Anbotsabgabe) eingebracht werden und können mit einer einstweiligen Verfügung, die die Öffnung der Angebote untersagt, verbunden werden. Im Bereich der privaten AG hilft nur selbstbewusstes Auftreten in der Vergabeverhandlung; dies setzt voraus, dass der Bieter eine genaue Analyse der Ausschreibungsbedingungen angestellt hat und seine eigene Position richtig einschätzt. Auch nach Vertragsabschluss darf sich der AN auf die Sittenwidrigkeit einer Bestimmung berufen und diese bei Gericht anfechten.

Katharina Müller
 Willheim/Müller RAe
 Naglergasse 2 Top 11
 A-1010 Wien
 T +43(1)5358008
 www.wmlaw.at

EuGH

Eignung der Bieter

Eine griechische Gemeinde hat die Erstellung einer Studie über Katasteraufnahmen, Stadtplanung und Umsetzungsmaßnahmen ausgeschrieben. Als Zuschlagskriterien sind in den Ausschreibungsunterlagen (1) die nachgewiesene Erfahrung des Sachverständigen auf dem Gebiet entsprechender Studien, (2) das Personal und die Ausstattung des Büros und (3) die Fähigkeit, die Studie im vorgesehenen Zeitraum unter Berücksichtigung der vom Bieter übernommenen Verpflichtung und seines wissenschaftlichen Potenzials, vorgesehen worden. Im Zuge der Angebotsbewertung hat der Auftraggeber erstmals eine Gewichtung der Zuschlagskriterien und Unterkriterien festgelegt. Die Vergaberichtlinien überlassen dem Auftraggeber die Wahl der Kriterien für die Zuschlagserteilung. Es kommen jedoch nur Kriterien in Betracht, die der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots dienen. Als Zuschlagskriterien sind daher Kriterien ausgeschlossen, die im Wesentlichen mit der Beurteilung der fachlichen Eignung der Bieter für die Ausführung des betreffenden Auftrags zusammenhängen. Die im Ausgangsverfahren gewählten Zuschlagskriterien sind somit unzulässig. Der

Grundsatz der Gleichbehandlung beinhaltet eine Verpflichtung des Auftraggebers zur Transparenz. Alle Kriterien, die vom Auftraggeber bei der Bestimmung des wirtschaftlich günstigsten Angebots berücksichtigt werden, und ihre relative Bedeutung müssen den potenziellen Bietern zum Zeitpunkt der Vorbereitung ihrer Angebote bekannt sein. Ein Auftraggeber darf somit keine Gewichtungskriterien oder Unterkriterien für die Zuschlagskriterien anwenden, die er den Bietern nicht vorher zur Kenntnis gebracht hat. (EuGH 24.1.2008, Rs C-5352/06, Lianakis ua vs Dimos Alexandroupolis)

Anmerkung: Anders als das BVA (siehe VIL 1/2008) geht der EuGH nicht davon aus, dass bei geistigen Dienstleistungen im Rahmen der Zuschlagskriterien ein „Mehr an Eignung“ beurteilt werden kann.

RA Dr. Stephan Heid
 Heid Schiefer Rechtsanwälte GmbH
 Landstraßer Hauptstraße 88/3+4
 A-1030 Wien
 T +43(0)1/9669 786
 F +43(0)1/9669 790
 office@heid-schiefer.at
 www.heid-schiefer.at

bau.unternehmen

Neu am Bau

MIBA – Bau und Bauträger GmbH
 Hauptstraße 50a
 A-2102 Hagenbrunn

Hiwa Bau GmbH
 Ballgasse 6/21
 A-1010 Wien

GAHA Bau GmbH
 Grillweg 4
 A-8053 Graz

CPV-Bau GesmbH
 Neustiftgasse 21
 A-2380 Perchtoldsdorf

Fischer Bauträger GmbH
 Salzachtalstraße 1a
 A-5400 Hallein

Insolvenzen

Bis Redaktionsschluss
 keine Insolvenzen

Quelle: Justiz Ediktsdatei